



## Manifest für einen Rechtspfleger für Europa

Die EUR hat erstmals in dem im Jahr 2008 veröffentlichten Grünbuch den Begriff eines Europäischen Rechtspfleger/Greffier geschaffen. Im Jahr 2016 hat die EUR in dem veröffentlichten Weißbuch den Begriff eines Rechtspfleger/Greffier für Europa eingeführt. So wurde aus dem Europäischen Rechtspfleger/Greffier folgerichtig der Rechtspfleger/Greffier für Europa. Ziel der EUR ist damit geworden, einen Beruf zu schaffen, welcher in der gesamten Europäischen Union, und bei Interesse auch darüber hinaus, etabliert werden kann.

Sinn macht dieser Gedanke aber nur, wenn überall in der Welt ein einheitliches Verständnis dieses Berufes gegeben ist. I Kapitel 6 des Weißbuchs ist in überzeugender Weise dargestellt, welche positiven Effekte die Einrichtung eines Rechtspflegerberufes auf die Effektivität der Justiz in den Ländern haben kann. Allerdings ist dieses Kapitel von einem deutschen Rechtspfleger verfasst worden und spiegelt seine Erfahrungen und Sichtweisen wider. Diese sind mit dem aktuellen Bild der Justizsysteme der Länder nicht immer kompatibel. Dies führt möglicherweise zu Unverständnis und auch Ablehnung aus der Sorge heraus, gewachsene Strukturen und Berufe könnten dadurch gefährdet werden.

Ein erster Ansatz, diesem zu begegnen führte zu einer Diskussion über eine gemeinsame Benennung dieses Berufes. Dies stieß allerdings sehr bald auf die unüberwindliche Schwierigkeit, dass nicht überall ein Begriff zur Beschreibung einer Tätigkeit zur Bezeichnung eines Berufes führt, insbesondere, wenn diese Tätigkeiten sich noch deutlich unterscheiden.

Als nächster Ansatz wurde die Beschreibung aller Tätigkeiten gewählt, die unter diesen Beruf subsumiert werden könnten. Leider führte dieser Ansatz zu einer Verwässerung des Begriffs. Für einen Teil enthielten die gelisteten Aufgaben Bereiche, die aus dem lokalen Rechtsverständnis in den Bereich richterlicher Kompetenzen gehörten und nie erreichbar sind, ohne selbst Richter zu werden. Für andere waren Aufgaben dabei, die deutlich unterhalb der in diesen Ländern erworbenen Kompetenz liegen und daher auf keinen Fall einem Rechtspfleger zugeordnet werden dürfen.

Die Lösung dieses Problems muss also über eine allgemein gültige Definition gefunden werden. An Hand dieser Definition kann in jedem Land ermittelt werden, ob vorhandene Aufgaben einer neuen Berufsgruppe zugeordnet werden können, um durch diese Spezialisierung eine höhere Effektivität der Justiz zu erreichen. Die Bezeichnung dieses Berufes ist dann zweitrangig und kann in den Ländern selbständig entwickelt werden. Für den offiziellen Bereich der Europäischen Union sollte jedoch als einheitlicher Begriff das deutsche Wort „Rechtspfleger“ mit dem Zusatz „europäischer“ verwendet werden.

In verschiedenen Veröffentlichungen der European Commission for the Efficiency of Justice (**CEPEJ**) sind inzwischen Definitionen genannt worden, die sich im

wesentlichen gleichen. Einheitlich ist dabei der Bezug auf eine Form der Unabhängigkeit und dem Umstand, dass es sich um eine gesicherte Position handeln muss, die nicht durch das Verwaltungshandeln einer Regierung aufgelöst werden kann und nur dem Gesetz selbst verantwortlich ist. Umstritten bleibt die Frage, ob diese Position durch die Verfassung des Landes gesichert werden muss.

Ausgangspunkt für alle Überlegungen einer Definition muss der demokratische Grundsatz der Gewaltenteilung sein, welcher einen Eckpfeiler der Werte der EU darstellt. Alle drei staatlichen Gewalten müssen voneinander unabhängig funktionieren und gegenseitiger Kontrolle unterliegen. Das so erzielte Gleichgewicht garantiert den Rechtsfrieden und damit auch den sozialen Frieden.

In diesem Zusammenhang kommt den Strukturen der Justiz in den Ländern eine besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich repräsentiert die Justiz die Dritte Staatsgewalt „Judikative“. Tatsächlich ist die Justiz der Länder aber in den jeweiligen Regierungsapparat eingebettet. Die Justiz vieler Länder setzt sich aus Verwaltungsbehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Bildungseinrichtungen und Vollzugseinrichtungen zusammen. Dieser gesamte Komplex enthält also Einheiten, die sich mit der eigentlichen Rechtsprechung beschäftigen sowie Einheiten, die der Unterstützung dieser Rechtsprechung dienen. Weitere Bereiche wie die Bildungseinrichtungen oder die Vollzugsanstalten fallen weder in den einen noch den anderen Komplex und müssten daher eher in den Bereich der Exekutive eingeordnet werden.

Für die Definition ist also eine Beschränkung auf den eigentlichen Bereich der Judikative sinnvoll. Unbestritten ist der Aspekt der Rechtsprechung der wesentliche Bestandteil dieser Staatsgewalt. Würde man jedoch diesen Bereich ausschließlich auf die traditionelle Berufsgruppe der Richter beschränken, führte dies entweder zu einer sehr eingegengten Sicht der Aufgaben, die sinnvollerweise von dieser unabhängigen dritten Staatsgewalt bearbeitet werden sollten, oder zu einem erheblich erweiterten Bedarf an Richtern mit umfänglicher Ausbildung in vielen Spezialgebieten. Genau dies hat aber historisch in Deutschland und Österreich zur Einführung eines neuen Berufes geführt. Der Mangel an hinreichend ausgebildeten Richtern machte es erforderlich, die Entscheidung zwischen einer Ausdünnung des Einflusses der Dritten Gewalt und der Verteilung der Aufgaben auf unterschiedlich ausgebildete Fachkräfte zu treffen.

Um alle Aufgaben der erweiterten Judikative zusammenzufassen, hat sich der Begriff „Rechtspflege“ etabliert. Er umfasst damit sämtliche Aufgabenträger und Berufe in diesem Sektor, also auch Anwälte oder Notare. Der engere Bereich der Rechtspflege kann als staatliche Rechtspflege bezeichnet werden und beschränkt sich auf die Aufgabenträger der Dritten Staatsgewalt.

Ein in den Ländern unterschiedlich behandelte Aspekt in diesem Zusammenhang sind die Aufgaben der Verwaltung der Justiz. In vielen Ländern ist diese Aufgabe den Justizministerien und deren untergeordneten Behörden übertragen. Da diese jedoch tatsächlich ein Teil der exekutiven Staatsgewalt einer gewählten Regierung sind, ist die Unabhängigkeit der Judikative hier fraglich.

Hier spielt deshalb der Gedanke einer unabhängigen Selbstverwaltung der Justiz eine große Rolle. Aus diesem Grunde muss auch in Betracht gezogen werden, die Aufgaben der Selbstverwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in die Hände dafür speziell ausgebildeter Juristen zu geben. Auch hier können Rechtspfleger eine tragende Rolle spielen, wenn man diese Aufgabe als eine unabhängige Verantwortung betrachtet. Diese Entscheidung liegt bei den Ländern selbst, die hierfür entsprechende Verfassungs- und Verfahrensgesetze schaffen müssen.

Ein ebenfalls bedeutender Aspekt für die Effektivität dieses Systems ist die Garantie der Stellung als unabhängige Entscheider sowohl für Richter als auch für Rechtspfleger. Diese Garantie muss verhindern, dass eine Einflussnahme von außen erfolgt. Eine solche Einflussnahme droht hier sowohl von Seiten der Exekutive als auch von Kräften außerhalb der staatlichen Gewalt. Um dies zu verhindern muss eine gesicherte Position in der Verfassung der Länder genauso erfolgen wie die Sicherstellung einer sorgenfreien und der gesellschaftlichen Stellung angemessenen wirtschaftlichen Versorgung der Rechtspfleger wie der Richter.

Diese Gedanken zusammengefasst führt zu folgender Definition des Berufs „Rechtspfleger für Europa“:

***Rechtspfleger sind ein unabhängiges Organ der Judikative. In dem ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabebereichen treffen sie Entscheidungen, die nur im Instanzenweg angefochten werden können. Hierbei sind sie nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.***

***Die Stellung der Rechtspfleger wird durch die Verfassung oder ein Spezialgesetz mit Verfassungscharakter garantiert.***

***Rechtspfleger können auch weitere Aufgaben der Rechtspflege und Justizverwaltung wahrnehmen, sofern sie die Qualifikation eines Rechtspflegers erfordern.***